

Stadt Lohmar
Der Bürgermeister

<input checked="" type="checkbox"/>	Beschlussvorlage
<input type="checkbox"/>	Ergänzungsvorlage
<input type="checkbox"/>	Mitteilungsvorlage

öffentlich

Produkt	1.12.01.01	Neubau und Unterhaltung von Straßen und Brücken
Produktgruppe	1.12.01	Öffentliche Verkehrsflächen
Produktbereich	1.12	Verkehrsflächen

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Vorlagennummer
66 / Slö-Stä	17.01.2017	BV/17/1095

▼ Beratungsfolge	▼ Sitzungstermin
1. Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	09.02.2017

Tagesordnungspunkt/Betreff

**Kronenrückschnitt der Lindenbäume entlang der Kapellenstraße;
hier: Eingabe gemäß § 24 GO NW vom 21.10.2016;**

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz lehnt den Antrag zum Baumkronenrückschnitt in der Kapellenstraße ab.

Beratungsergebnis						
					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> laut Beschluss- vorschlag	<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (Rückseite)

Begründung1. Sachverhalt

Die Lindenbäume in der Kapellenstraße wurden im Zuge des Straßenneubaus, etwa 1987, gepflanzt. Die letzte Baumkontrolle fand am 30.04.2016 statt. Hier wurde festgestellt, dass an 6 Bäumen ein nicht fachgerechter Rückschnitt (Kappung) durch Unbekannt erfolgte, der der Nachbehandlung bedarf. Den übrigen Bäumen wurde eine gesunde Vitalität bescheinigt.

Die Anwohner beklagen mit Schreiben vom 21.10.2016 den üppigen Wuchs der Bäume sowie die einhergehende Belästigung durch Laub- und teilweise Astabfall und wünschen einen „vernünftigen“ Rückschnitt der Kronen.

Ein Beschneiden der Kronen widerspricht dem natürlichen Wuchs und Habitus der hier gepflanzten Bäume, die sich sehr arttypisch entwickelt haben.

Die Kosten für einen Rückschnitt aller Bäume in der Kapellenstraße belaufen sich auf rund (21 x 400 €/Stk) 8.400 €. Die Arbeiten wären im Abstand von drei bis sieben Jahren zu wiederholen.

Nach § 32 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW haben die Eigentümer und die Besitzer von Grundstücken an öffentlichen Straßen die Einwirkungen von Pflanzungen im Bereich des Straßenkörpers und der Nebenanlagen und die Maßnahmen zu ihrer Erhaltung und Ergänzung zu dulden. Sie haben der Straßenbaubehörde rechtzeitig vorher anzuzeigen, wenn sie Wurzeln von Straßenbäumen abschneiden wollen.

Auf dieser Basis ist auch der aktuellen Rechtsprechung des VG Köln (Urteil vom 24.06.2015, Az. 18 K 1266/15) unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts NRW zu entnehmen, dass die aus § 32 Abs. 2 Satz 1 folgende Duldungspflicht bezüglich der Einwirkungen von auf öffentlichem Straßengrund erfolgten Pflanzungen mit der Folge eines auf Beseitigung gerichteten Folgenbeseitigungsanspruchs erst in besonderen Ausnahmesituationen endet, die dann vorliegen dürften, wenn die Bepflanzung im Laufe der Zeit aufgrund natürlichen Wachses einen Umfang erreicht hat, der entweder zu ernsthaften, nicht anderweitig behebbaren Schäden an privaten Nachbargrundstücken führt bzw. solche Schäden hinreichend konkret zu befürchten sind oder aber die Nutzung dieser Grundstücke in einem unter keinem vernünftigen Gesichtspunkt mehr zumutbaren Maße beeinträchtigt wird. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Grundsätzlich gehört zu den zu duldenden Einwirkungen auch der Laubfall sowie kleinere Ästchen.

Die Verwaltung sieht, gestützt durch die rechtlichen Grundlagen und die dazu ergangene verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung, keine Veranlassung zur Durchführung von Formschnitten in der Kapellenstraße und empfiehlt dem Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz die Ablehnung des Bürgerantrages.

2. Ziel: Was soll für welche Zielgruppe erreicht werden?

Erhalt des öffentlichen Grüns.

3. Leistungen/Prozesse: Was soll wie getan werden?

Lediglich eine Baumpflege im erforderlichen Umfang.

4. Ressourcen: Welcher Aufwand ist für die Umsetzung der Maßnahme erforderlich?

Personalkosten / Fremdfirma in Abhängigkeit vom Aufwand.

5. Auswirkungen auf übergeordnete Ziele (Haushaltskonsolidierung, NKF, Familienfreundlichkeit, Raum für Jung und Alt, Unternehmerische Engagement, Natur und Sport). Falls ja: Welche?

Raum für Jung und Alt, Natur und Sport.

6. Wirtschaftliche Auswirkungen:

Mittel für die Maßnahme lt. Haushaltsplan vorhanden: ja

nein.

Falls nein: - Mittel können aus der betroffenen Produktgruppe zur Verfügung gestellt werden nein

ja, Erläuterung: _____

- Die Maßnahme kann nur durch Inanspruchnahme von Mitteln aus nachstehenden Produktgruppen durchgeführt werden (ggf. üpl. gemäß § 83 GO):

In Vertretung

Hildebrand
Beigeordneter

Anlage: Antrag vom 21.10.2016